

Agency im Kontext von *Racial Profiling* und Polizeigewalt

Markus Textor

Einleitung

Für Menschen mit Rassismuserfahrungen ist die Polizei präsenter im Alltag als für Menschen, die keine Rassismuserfahrungen machen. Der Grund hierfür ist die polizeiliche Praxis des *Racial Profiling*, bei der die Polizei aufgrund rassistischer Annahmen – unabhängig davon, ob diese nun bewusst sind oder nicht – bestimmte Personen und Gruppen, besonders intensiv in den Fokus nimmt und behandelt. Diese Intensität kann sich sowohl quantitativ als auch qualitativ zeigen. So lässt sich beobachten, dass Menschen mit Rassismuserfahrungen häufiger von der Polizei kontrolliert oder durchsucht werden; es zeigt sich aber auch, dass diese Interaktionen intensiver erfolgen als bei Personen, die keinen rassistischen Zuschreibungen ausgesetzt sind.

Menschen, die Rassismuserfahrungen machen, wissen, dass sie prinzipiell jederzeit von der Polizei kontrolliert werden und dabei auch Gewalt erleben können. Dieses Wissen der Betroffenen wird in einer Studie zum Thema als »panopticon effect« (Glover 2009: 122) beschrieben, was darauf verweist, dass die Gefahr, Kontakt zur Polizei zu bekommen, ständig im Raum steht (vgl. auch LaHee 2016: 63f.). *Racial Profiling* ist somit nicht die Ausnahme, sondern tief im Alltag der Betroffenen verankert, weshalb festgestellt werden kann, dass es subjektivierende Effekte nach sich zieht und zur Subjektbildung der Betroffenen beiträgt (Plümcke/Wilopo/Naguip 2023: 824; Textor 2023: 291ff.). Die Besonderheit des im vorliegenden Artikel vertretenen Subjektivierungsverständnisses ist, dass Handlungsfähigkeit (*agency*) immer in Abhängigkeit zur Unterwerfung begriffen wird (siehe Kapitel Handlungsfähigkeit subjektivierungstheoretisch informiert betrachtet). Im Kontext von *Racial Profiling* bedeutet dies, dass die Erfahrungen, die die Betroffenen mit der Polizei

machen, sie in spezifischer Art und Weise zu handeln veranlassen, um sich möglichst vor der Polizei und den gegebenenfalls damit einhergehenden Gewalterfahrungen zu schützen. Diesbezüglich lassen sich verschiedene Formen der Handlungsfähigkeit beobachten, auf die ich im Beitrag eingehen werde. Neben der Diskussion einiger empirischer Studien zur Thematik, bespreche ich in diesem Artikel auch die von mir erstellte qualitative Studie (Textor 2023), in der ich mich der Frage, welche Erfahrungen Jugendliche mit Racial Profiling und Polizeigewalt machen und welche Handlungs- und Widerstandsstrategien sie diesbezüglich entwickeln können, mit Gruppendiskussionen und biografisch-narrativen Interviews angenähert habe.

Im vorliegenden Artikel werde ich zuerst skizzieren, was unter Racial Profiling und Polizeigewalt verstanden werden kann und wann Racial Profiling mit Polizeigewalt einhergeht. Danach werde ich theoretische Konzepte zu Handlungsfähigkeit diskutieren und diese subjektivierungstheoretisch informiert rahmen. Im darauffolgenden Kapitel werde ich mich mit Bezug auf einschlägige empirische Studien damit auseinandersetzen, inwiefern von Racial Profiling und Polizeigewalt betroffene Subjekte Handlungsfähigkeit erlangen können und werde verschiedene Formen der *agency* vorstellen. Im anschließenden Fazit werde ich die Arbeit abrunden und einen kleinen Ausblick erarbeiten.

Racial Profiling und Polizeigewalt

Racial Profiling kann im Anschluss an David A. Harris verstanden werden als »Strafverfolgungspraxis, bei der unter anderem *race*¹, ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft oder religiöse Erscheinung als Faktoren herangezogen werden, wenn die Polizei darüber entscheidet, welche Personen verdächtig genug sind, um Polizeikontrollen, Befragungen, Durchsuchungen und andere routinemäßige Polizeipraktiken zu rechtfertigen« (Harris 2020: 10; Übersetzung M.T.). Der Einschub »unter anderem« ermöglicht es, Harris' Definition für eine intersektionale Lesart des Phänomens zu öffnen. Dies erscheint sinnvoll, weil festgestellt wurde, dass bei der rassistischen polizeilichen Praktik auch andere gesellschaftliche Verhältnisse wie beispielsweise

1 Für eine angemessene deutschsprachige Übersetzung des Wortes *race* schlage ich rassistische Diskriminierung vor.

Alters-, Klassen-, und Geschlechterverhältnisse in ihren jeweiligen Verschränkungen miteinander eine Rolle spielen (vgl. exemplarisch Cooper 2021; Textor 2023; Thompson 2021). In diesem Zusammenhang stehen auch die Ergebnisse einer Schweizer Studie zu *Racial Profiling* (Kollaborative Forschungsgruppe *Racial Profiling* 2019), in der konsequent auf einen intersektionalen Analyse-rahmen zurückgegriffen wurde. Die Autor*innen der Studie stellen fest, dass gesellschaftliche Kategorien, wie »Geschlecht, Sexualität, Aufenthaltsstatus, Lebensalter, Religion, sozio-ökonomischer Status, Lebensstil und Sprache« (ebd.: 72), die in den Interviews für diese Studie eine Rolle gespielt haben, »mitentscheidend für den Anlass einer Kontrolle [sind] und [...] Auswirkungen auf den weiteren Verlauf sowie die Art und Weise der polizeilichen Behandlung, aber auch auf die Wahrscheinlichkeit physischer Übergriffe« haben (ebd.). Vor allem die Verknüpfung mit physischen Übergriffen ist für den weiteren Verlauf dieses Artikels relevant, da die Zusammenhänge zwischen *Racial Profiling* und Polizeigewalt als elementar erachtet werden.

Devan Carbado (2017) zeigt für den US-amerikanischen Kontext auf, wann eine Polizeikontrolle im Kontext von *Racial Profiling* gewalttätig wird und mitunter tödlich enden kann (ebd.: 130f.; vgl. dazu auch Smith Lee/Robinson 2019: 168). Im dortigen Forschungskontext ist gut dokumentiert, dass Menschen mit Rassismuserfahrungen in höherem Maße von Polizeigewalt betroffen sind als weiße Personen (vgl. etwa DeVlyder et al. 2022; Haile et al. 2023). Auch liegen Studien vor, die diesen Zusammenhang intersektional untersuchen und dabei hervorheben, dass sich die Wechselseitigkeit verschiedener Diskriminierungsformen auf das Erleben von Polizeigewalt auswirken (Amuchie 2016; Galán et al. 2022: 588; Rivera/Ward 2017: 244). Obwohl im deutschen Kontext im Vergleich zu den USA deutlich weniger empirische Studien zu den Themen *Racial Profiling* und Polizeigewalt vorliegen, wird auch hierzulande besprochen, inwiefern die polizeilichen Praktiken zusammenhängen können (Abdul-Rahman et al. 2023: 15f.; Aikins et al. 2021: 120ff.; Herrnkind 2014: 38ff.; KOP 2014: 12; Textor 2023: 291ff.; Thompson 2018: 209).

Polizeigewalt ist im Vergleich zum Begriff *Racial Profiling* schwieriger zu definieren. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Polizei qua staatlichem Gewaltmonopol die Erlaubnis (und Pflicht hat), Gewalt anzuwenden, weshalb Polizeigewalt in vielen Fällen legal ist. Zudem ist die konkrete polizeiliche Gewaltanwendung für viele polizeikritische Akteur*innen nicht nachvollziehbar, und wird vor allem bei übermäßiger Anwendung (aber auch grundsätzlich) ausführlich kritisiert (Abdul-Rahman et al. 2023: 16ff.; de Lagasnerie 2022: 312ff.; DeVlyder et al. 2022: 530). So wird in diesen Kontexten vor allem dann

von Polizeigewalt gesprochen, wenn der Eindruck entsteht, diese sei missbraucht worden oder, dass der gesetzliche Rahmen überschritten wurde. Die Polizei kann hier aber ganz anderer Meinung sein und die Gewalt als notwendig erachten (Fassin 2014: 92f.). Es gibt eben auch rechtliche Grenzen für die polizeiliche Gewaltanwendung, deren Überschreitung in einer aktuellen Studie zu Polizeigewalt als »übermäßige polizeiliche Gewaltanwendungen« (Abdul-Rahman et al. 2023: 18) bezeichnet wird. Im Anschluss an Jordan E. DeVlyder et al. (2022) schlage ich allerdings vor, grundsätzlich von *Polizeigewalt* zu sprechen, unabhängig davon, ob sie rechtmäßig ist oder nicht und davon, welche Form sie annimmt (ebd.: 530). Weiter schlage ich vor, von Polizeigewalt zu sprechen, sobald eine Interaktion zwischen Polizist*innen und Nicht-Polizist*innen vorliegt, die im Rahmen einer Kontrolle oder anderen Untersuchung (z.B. Festnahme, Razzia usw.) erfolgt und bei der sich die Betroffenen den Aufforderungen der Polizist*innen beugen müssen (Textor 2023: 42).

Um diesen Vorschlag theoretisch zu fundieren, stütze ich mich auf die Gewalttheorie von Jan Philipp Reemtsma und diesbezüglich vor allem auf das Konzept der »lozierende[n] Gewalt« (Reemtsma 2008: 105), mit dem beschrieben werden kann, inwiefern Körper als bewegbare Masse behandelt werden (vgl. ebd.: 105ff.). Reemtsma unterscheidet zwischen lozierender, raptiver und autotelischer Gewalt. Während bei der raptiven und der autotelischen Gewalt der Körper dahingehend genutzt wird, dass der Täter dabei Lust empfindet (z.B. bei Vergewaltigung, Qual oder auch Mord), steht bei der lozierenden Gewalt die räumliche Verfügbarkeit eines Körpers im Zentrum. Der Täter ist somit nicht unmittelbar am Körper an sich interessiert, sondern, inwiefern dieser Körper an einen spezifischen Ort gebracht (oder auch nicht gebracht) werden kann (ebd.: 108ff.). Vor diesem Hintergrund bringt Reemtsma diese Form der Gewalt auch in Zusammenhang mit Kriminalität und Strafe. So muss der Körper eines (vermeintlich) Kriminellen von der Polizei an einen bestimmten Ort gebracht werden (ebd.: 110f.). In diesem Zusammenhang sind auch (rassistische) Polizeikontrollen zu verstehen. So kann die Polizei – unabhängig davon, welche Gründe für die Kontrolle vorliegen – über den Körper der betroffenen Person verfügen. Sofern sich diese der polizeilichen Verfügungsgewalt widersetzt, wird die Polizei die Person mit intensiverer Gewaltanwendung daran hindern, dies zu tun (Jones 2014: 42f.). Obwohl in alltäglichen polizeikritischen Diskursen womöglich vor allem der letzte Fall als Polizeigewalt erachtet würde, stellt bereits die vermeintlich *harmlose Polizeikontrolle* m.E. eine Gewaltpraxis dar, da die Polizei qua Gewaltmonopol die Möglichkeit besitzt, über den Körper im Raum zu verfügen. Allerdings muss an dieser Stelle darauf hingewiesen

werden, dass die Polizei im Zuge einer solchen Kontrolle das Maß der Gewalt massiv überschreiten kann (Abdul-Rahman et al. 2023; Carbado 2017).²

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass *Racial Profiling* als intersektionales Verhältnis verstanden werden kann und nicht lediglich auf den Umstand rassistischer Zuschreibungen reduziert werden sollte. Ebenso muss anerkannt werden, dass die Praxis grundlegend mit Polizeigewalt zusammenhängt, sofern eine Interaktion zwischen Polizei und Nicht-Polizei stattfindet, weshalb es Sinn macht, von *Racial Profiling* und Polizeigewalt zu sprechen. Diesbezüglich muss anerkannt werden, dass diese Gewalt teilweise extreme Formen annehmen und auch tödlich enden kann. Personen, die von *Racial Profiling* und Polizeigewalt betroffen sind, müssen mit diesen Praktiken umgehen und dafür Handlungsfähigkeit (*agency*) erlangen. Bevor ich mich im Spezifischen mit dieser *agency* auseinandersetze, werde ich erst im Allgemeinen skizzieren, wie *agency* theoretisch gefasst werden kann und werde dabei eine subjektivierungstheoretisch informierte Perspektive einnehmen.

Handlungsfähigkeit subjektivierungstheoretisch informiert betrachtet

Wie oben angesprochen, handelt es sich bei *Racial Profiling* um eine rassistische Praxis, die im polizeilichen Kontext erfolgt. Rassismus kann als diskursives und ideologisches Gesellschaftsverhältnis (Hall 2000) verstanden werden, dass sich auf Subjekte und Gesellschaft auswirkt (Hall 2012 [1994]). Rassismus und rassistische Praktiken, wie zum Beispiel *Racial Profiling* und damit einhergehende Polizeigewalt können als gesellschaftliche Verhältnisse begriffen werden, die sich nicht nur auf Subjekte auswirken, sondern diese auch hervorbringen. Diesbezüglich bietet es sich an, auf Theorien zurückzugreifen, mit denen beschrieben werden kann, inwiefern Subjekte durch gesellschaftliche Verhältnisse gebildet werden.

Für meine Studie zu *Racial Profiling* und Polizeigewalt (Textor 2023) war die Subjektivierungstheorie Judith Butlers (2015, 2016) hilfreich, um zu verstehen, wie Subjekte in beziehungsweise durch Machtverhältnisse gebildet werden. Butler betrachtet Subjekte grundsätzlich im Werden und immer in Ab-

2 Übrigens kann auch angenommen werden, dass Polizist*innen Lust an der Gewalt verspüren können (raptive Gewalt), wobei dieser Aspekt im vorliegenden Artikel nicht weiterverfolgt wird.

hängigkeit von gesellschaftlichen (Macht-)Verhältnissen. Mit diesem Prozess geht Butler zufolge auch Handlungsfähigkeit einher: »Der Doppelaspekt der Subjektivation scheint in einen *circulus vitiosus* zu führen: Die Handlungsfähigkeit des Subjekts erscheint als Wirkung seiner Unterordnung« (Butler 2015: 16). Subjekte werden also nicht nur im Kontext von Machtverhältnissen gebildet, sie erhalten durch diese Verhältnisse auch Handlungsfähigkeit. Diese wird aber nicht als voluntaristisch oder intendiert aufgefasst, sondern als »Machteffekt« (Butler 2016: 218). Subjekte handeln Butler zufolge performativ, was bedeutet, dass Normen, die im Kontext von Machtverhältnissen stehen, vom Subjekt durch sprachliche und körperliche Handlungen (Performativität) ausgedrückt werden. Diese Form des Ausdrucks muss ständig wiederholt und gesellschaftlich weitgehend anerkannt werden, um Wirkmächtigkeit zu bekommen (Butler 2016: 200ff., 2017: 35ff.). Wichtig zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass Butler die Performativität nicht etwa als ein freiwilliges Spiel versteht, dem man sich ebenso gut auch entziehen könnte (Butler 2003: 151), sondern sie in Verbindung mit normativem Zwang bringt (Butler 2017: 39f.). Dabei stützt Butler sich auf Lacans Konzept des Symbolischen und bringt es in Verbindung mit der eben genannten Wiederholung: »Das Symbolische »erzwingt« demnach ein Zitieren seines Gesetzes, das die List seiner eigenen Kraft wiederholt und festigt« (ebd.: 39).

Butler geht nun aber auch davon aus, dass die Performativität eine »ambivalente Struktur« (Butler 2016: 70) enthält, durch die auch gesellschaftliche Veränderungen möglich werden. Dies wird durch ein *fehlerhaftes oder (fehl-)aneignendes Zitieren* einer Norm möglich (ebd.). Butler verdeutlicht dies etwa am Beispiel Rosa Parks' unerlaubtem Sitzen in einem für weiße reservierten Teile eines Busses während der Zeit der rassistischen Gesetzgebung in den Südstaaten der USA. Das falsche Zitieren beziehungsweise die (Fehl-)Aneignung der rassistischen Norm, verlieh der Handlung Parks »eine gewisse Autorität und leitete den Umsturz der bestehenden Legitimitätscodes« (ebd.: 230) ein. Diese widerständige und subversive Form der Handlungsfähigkeit, die von Butler als »Resignifizierung« (ebd.: 229) bezeichnet wird, zeigt, dass Performativität nicht nur ein Zitieren der Normen (und somit ein Aufrechterhalten des Status Quo) bedeutet, sondern dass Performativität auch die Möglichkeit der Veränderung beinhaltet. Handlungsfähigkeit im Sinne Butlers kann also sowohl die Machtverhältnisse, aus denen die Handlungsfähigkeit entsteht, bestätigen, sie kann aber auch gegen sie aufbegehren.

Saba Mahmood kritisiert an Butlers Konzept der performativen Handlungsfähigkeit, dass dieses eine zu dualistische Sichtweise (Normzitation vs.

Subversion) impliziere und das in der Tendenz ein zu großes Augenmerk auf die widerständige Handlungsfähigkeit gelegt wird (Mahmood 2012: 20ff.)³. Sie schlägt folgende Erweiterung vor:

»I would like to expand Butler's insight that norms are not simply a social imposition on the subject but constitute the very substance of her intimate, valorized interiority. But in doing so, I want to move away from an agonistic and dualistic framework – one in which norms are conceptualized on the model of doing and undoing, consolidation and subversion – and instead think about the variety of ways in which norms are lived and inhabited, aspired to, reached for, and consummated.« (Ebd.: 23)

Dieses Verständnis von *agency* erlaubt es auch, die Rolle der forschenden Person zu hinterfragen, da ein zu normatives Verständnis von Handlungsfähigkeit (bspw. in der Überbetonung von Subversion), dazu führen kann, dass allein die Forschenden am Ende die Deutungshoheit darüber bekommen, was *agency* ist (Clare 2009: 53). Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich diese Erweiterung auch bei der Betrachtung von Handlungsfähigkeit im Kontext von *Racial Profiling*. Dies vor allem deshalb, weil die täglichen Erfahrungen, Umgangsweisen und Widerstandsformen der betroffenen Subjekte mit den polizeilichen Praktiken teilweise sehr komplex sind und eine Erklärung, die lediglich Subversion in den Blick nimmt, dem Phänomen nicht gerecht werden würde. Ich werde allerdings auch darauf eingehen, inwiefern gegen *Racial Profiling* und Polizeigewalt aufgebeht werden kann. Bevor ich nun diesbezüglich

3 Diese Kritik ist im Kontext Mahmoods Feldforschung in Kairo entstanden, wo sie Anfang der 2000er Jahre ethnographisch mit Frauen zusammenarbeitete, die Teil der Moscheebewegung waren. Mahmood legt im Vorwort der Neuauflage ihres Buches *Politics of Piety* (2012) dar, dass ihre Befunde zur Handlungsfähigkeit der Frauen diverse Formen der Kritik nach sich gezogen haben. Mahmood kann aufzeigen, inwiefern diese Kritikpunkte selbst normativ (z.B. in der Interpretation der Verschleierung in Ägypten) aufgeladen sind. Sie entgegnet dieser Kritik, indem sie darlegt, dass sie grundsätzlich daran interessiert ist, inwiefern körperliche Praktiken, wie bspw. die Verschleierung, zur Subjektwerdung beitragen. Das Politische, das Teile ihrer Kritiker*innen ausschließlich in politischer Organisation, Mobilisierung und Herrschaftskritik verorten, ist Mahmood folgend auch in den einzelnen (Mikro-)Praktiken der Frauen zu finden, mit denen sie gearbeitet hat. Vor diesem Hintergrund erinnert sie die Lesenden daran, Politik und Ethik wieder zusammenzudenken, wie bspw. in der Anerkennung, dass das Private auch politisch ist (ebd.: xi; vgl. weiterführend auch Clare 2009).

tiefer einsteige, erachte ich es als sinnvoll noch weitere Theorien zur Handlungsfähigkeit heranzuziehen, die sich bei der Analyse meiner Daten als hilfreich erwiesen haben.

Homi K. Bhabhas Auseinandersetzungen mit Handlungsfähigkeit eignen sich m.E. sehr gut, um sich der Frage, wie Betroffene von Racial Profiling und Polizeigewalt Handlungsfähigkeit entwickeln, aus einer postkolonialen Perspektive annähern zu können. Obwohl Bhabhas Hauptwerk *Die Verortung der Kultur* (2011) mehr mit Kultur- als mit Subjektivierungstheorie in Verbindung gebracht werden kann, wird dort der Frage nachgegangen, wie subalterne Subjekte in postkolonialen Gesellschaften gebildet werden: »Wie werden Subjekte ›zwischen‹ all diesen ›Bestandteilen‹ der Differenz – oder über diese hinausgehend – geformt (welche gewöhnlich als [race](MT)/Klasse/Geschlecht usw. angegeben werden)« (Bhabha 2011: 2)? Bei Bhabha wird, ähnlich wie bei Butler, in Bezug auf das Geschlecht, ein binäres Denken offengelegt (vgl. etwa Butler 2014: 32f. u.ö.; vgl. weiterführend zu den Gemeinsamkeiten zwischen beiden Theoretiker*innen Babka 2017). Ein Denken, dass sich in der diskursiven Artikulation einer »kulturellen Differenz« (Bhabha 2011: 52) ausdrückt und von Bhabha aufgrund dessen als Machtausübung problematisiert wird. So wird die »kulturelle[] Überlegenheit [...] erst im Moment der Differenzierung produziert« (ebd.: 53). Obwohl die binäre Logik somit Unterdrückung zeitigt, ist ihr auch eine Gelegenheit für Handlungsfähigkeit und Widerstand immanent (ebd.: 53ff.).

Bhabha beschreibt in Bezug auf diesen Gedanken eine kulturelle Praktik, die in Bezug auf den vorliegenden Artikel und seinen Fokus auf *agency* relevant ist: Die Mimikry, die als postkolonialer Effekt beschrieben werden kann und zugleich auch eine Form der Handlungsfähigkeit darstellt. Die komplexe Figur lässt sich am besten mit einer Tarnpraxis in der Natur verdeutlichen, mit der sich beispielsweise Insekten durch Nachahmungen von gefährlicheren Tieren vor anderen Tieren schützen. Die Tiere, die die anderen Tiere nachahmen, sind selbst nicht gefährlich, machen aber den Anschein, es zu sein, was ihnen wiederum Schutz bietet (Ha 2004: 21). Für Bhabha bedeutet Mimikry, dass sich die unterdrückten (post-)kolonialen Subjekte ebenso an ihre Umwelt anpassen, um sich vor der kolonialen Macht schützen zu können:

»Mimikry ist also das Zeichen einer doppelten Artikulation, eine komplexe Strategie der Reform, Regulierung und Disziplin, die sich den Anderen ›aneignet‹ [...] indem sie die Macht visualisiert. Die Mimikry ist aber auch das Zeichen des Un(an)geeigneten [...] einer Differenz oder Widerspens-

tigkeit, die [eine] immanente Bedrohung [für die koloniale Macht (MT)] darstellt.« (Bhabha 2011: 126f.)

Kien Nghi Ha führt das Beispiel des Karnevals in Trinidad an, der ursprünglich von der französischen Oberklasse dort verbreitet wurde, dann aber im Laufe der Zeit von der Schwarzen Bevölkerung derart subvertiert wurde, dass er mittlerweile als eine ganz eigene Form des trinidadischen Karnevals bekannt ist, der wiederum die Zeichen der karibischen Widerstandsbewegung repräsentiert (Ha 2004: 149). Wichtig zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass Mimikry von Bhabha (ähnlich wie Performance bei Butler) nicht als freiwilliges beziehungsweise intendiertes Spiel begriffen werden darf, sondern als »Identitätseffekt[]« (Bhabha 2011: 133), der wiederum aus Machtverhältnissen entsteht (ebd.: 133f.). Mimikry ist trotz des nicht-intendierten Charakters als Ausdruck einer widerständigen Handlungsfähigkeit zu erachten, in der Subjekte – durch Nachahmung der Mehrheitsgesellschaft – getarnt den öffentlichen Raum betreten können und somit Schutz vor Repression bekommen können.

Eine im Kontrast zur Mimikry anders gelagerte Form der Handlungsfähigkeit ist die von Eve Kosofsky Sedgwick beschriebene Praktik des Versteckens. Sedgwick stellt in ihrem Text *Epistemologie des Versteckts* (2003) zwei einander entgegengesetzte Figuren der Handlungsfähigkeit im Kontext von heterosexistischer Diskriminierung vor: das Coming-Out und das Versteck. Letzteres ist als das Gegenteil des Coming-Out zu verstehen und bietet im gewissen Rahmen Schutz vor Diskriminierung, während das Coming-Out die Subjekte verletzlich und somit angreifbar macht. Sedgwick betont allerdings, dass das Verstecken weder ein Garant für Schutz ist, da beispielsweise die Polizei auch in den privaten Raum eindringen kann und dass das Versteck ein erzwungenes Verhältnis beziehungsweise »die definierende Struktur schwuler Unterdrückung im 20. Jahrhundert« (Sedgwick 2003: 118) überhaupt ist. Auch hier wird, ähnlich wie bei Butlers, Mahmoods und Bhabhas Konzepten, deutlich, dass Handlungsfähigkeit als Effekt von gesellschaftlichen Verhältnissen begriffen wird. Obwohl Sedgwick verdeutlicht, dass die Diskriminierung von queeren Menschen am deutlichsten mit dem Gegensatzpaar Coming-Out und Versteck in Verbindung steht, zeigt sie auch, dass andere Diskriminierungsformen (auch Rassismus) ebenfalls in diesem Kontext stattfinden (ebd.: 119ff.). Allerdings weist sie darauf hin, dass es Diskriminierungsformen gibt, bei denen das Versteck weniger wirkungsvoll ist, da sie stärker »sichtbar« (ebd.: 123) sind als andere.

In diesem Kapitel wurden theoretische Konzepte von Handlungsfähigkeit diskutiert, die entweder direkt aus einer Subjektivierungstheorie abgeleitet sind oder sich für eine subjektivierungstheoretisch informierte Analyse heranziehen lassen. Es wurden Konzepte vorgestellt, bei denen die Betonung von Subversion im Vordergrund steht; es wurden aber auch Konzepte vorgestellt, mit denen die Überbetonung von Subversion hinterfragt und dadurch ein erweiterter Blickwinkel auf *agency* ermöglicht werden kann. Im Folgenden werde ich die diskutierten theoretischen Konzepte von Handlungsfähigkeit in Bezug auf Racial Profiling und Polizeigewalt diskutieren und mich dabei auf empirische Daten zum Thema beziehen.

Handlungsfähigkeit bei Racial Profiling und Polizeigewalt empirisch

Auch polizeiliche Praktiken bilden Subjekte. Qualitative⁴ empirische Studien machen deutlich, dass Racial Profiling und Polizeigewalt tief im Alltag der Betroffenen verankert sind (Brunson/Weitzer 2009: 880; Glover 2009: 69; Jones 2014: 36; LaHee 2016: 63f.; Plümecke/Wilopo/Naguip 2023: 812ff.). Die betroffenen Subjekte müssen sich also damit auseinandersetzen, dass eine gewaltförmige Interaktion mit der Polizei jederzeit erfolgen kann, woraus gewisse Formen der Handlungsfähigkeit entstehen (vgl. etwa Jones 2014: 36). In Anlehnung an meine Studie (Textor 2023), in der ich nach solchen Formen der Handlungsfähigkeit gefragt habe, betrachte ich im Folgenden Handlungsfähigkeit *vor, während und nach der Interaktion mit der Polizei*.⁵ Diese Ordnung erscheint mir sinnvoll, da sich in den rekonstruierten Praktiken der Betroffenen zeigt,

-
- 4 Obwohl bspw. in den USA zahlreiche quantitative Studien zum Thema vorliegen, eignen sich qualitative Studien m.E. besser, um nachzuzeichnen inwiefern Racial Profiling und Polizeigewalt im Alltag der Betroffenen verankert sind, bzw. wie diese mit diesen Polizeipraktiken umgehen (Textor 2023: 43ff.). Auch im Kontext einer subjektivierungsanalytischen Betrachtung haben sich rekonstruktive Herangehensweisen als erkenntnisreich gezeigt (Bosančić et al. 2022: 6ff.).
 - 5 Interaktion mit der Polizei bezieht sich auf den in Kapitel Racial Profiling und Polizeigewalt beschriebenen Umstand, dass Racial Profiling grundlegend mit Polizeigewalt zusammenhängt, sofern eine Interaktion zwischen Polizist*innen und Betroffenen stattfindet, bei der sich letztere den Aufforderungen der Beamt*innen beugen müssen. Dass diese Formen der Interaktion mit einem hohen Maß an Gewalt einhergehen können, wurde in diesem Kapitel ebenfalls besprochen und wird auch in den folgenden Ausführungen eine Rolle spielen.

dass alle drei Bereiche relevant sind und eine zeitlich unterteilte Darstellung die genaue Beschreibung der Phänomene ermöglicht.

Eine wichtige Grundbedingung ist das fehlende Vertrauen in die Polizei. So kann auf der Grundlage einschlägiger Studien konstatiert werden, dass von *Racial Profiling* Betroffene ein belastetes Verhältnis zur Polizei haben. Dies zeigt sich in erster Linie darin, dass sie der Polizei eher misstrauen (Gau/Brunson 2015: 135ff.; Jones 2017: 89f.; Keskinen et al. 2018: 106; Plümcke/Wilopo/Naguip 2023: 819). Auch Studien, die sich nicht direkt mit *Racial Profiling*, sondern primär mit dem Vertrauen von Migrant*innen in die Polizei beschäftigen, zeigen, dass das Vertrauen bei spezifischen Erfahrungen sinken kann. So stellen Christian S. Czymara und Jeffrey Mitchell (2022) für den europäischen Kontext einen »honeymoon effect« (ebd.: 18) fest, mit dem beschrieben werden kann, wie das Vertrauen von Migrant*innen in die Polizei am Anfang ihrer Migration im Zielland zunächst hoch ist, dann aber im Laufe der Zeit sinkt. Die Autor*innen führen dies auf negative Erfahrungen mit der Polizei zurück und sprechen von einem »discrimination effect« (ebd.). In diesem Kontext lässt sich auch der Befund der deutschen BKA-Studie (2021) verstehen, dass vor allem Migrant*innen der zweiten Generation weniger Vertrauen in die Polizei haben als solche der ersten Generation (ebd.: 22). In einer Studie von Dietrich Oberwittler, Anina Schwarzenbach und Dominik Gerstner (2014), wird hervorgehoben, dass es für Jugendliche mit Migrationsgeschichte prinzipiell keine Option zu sein scheint, die Polizei zu rufen: »36 % der migrantischen Jugendlichen (vs. 29 % der einheimischen) würden selbst bei einem schlimmen Problem niemals zur Polizei gehen« (ebd.: 37). Dieser Umstand findet sich auch in meiner Studie (Textor 2023) wieder. So berichten Jugendliche, die von anderen Jugendlichen bedroht werden oder familiäre Gewalt erleben, dass sie sich bewusst dazu entschieden haben, die Polizei in diesen Fällen nicht zu rufen. Dies ist auf verschiedene Erfahrungen zurückzuführen, wobei Erfahrung von *Racial Profiling* und Polizeigewalt eine große Rolle spielen (ebd.: 271ff.; vgl. dazu auch Gau/Brunson 2015: 140; Henning 2018: 1556; LaHee 2016: 63; Smith Lee/Robinson 2019: 170). Aber auch andere Gründe sind dabei von Bedeutung. So berichtet ein Jugendlicher beispielsweise, dass er in der Vergangenheit die Polizei schon einmal gerufen habe, von deren Verhalten aber enttäuscht war, da sie ihm überhaupt nicht geholfen habe (Textor 2023: 165ff.). Suvi Keskinen et al. (2018) legen dar, dass ein fehlendes Vertrauen in die Polizei bei Betroffenen von *Racial Profiling* zwar grundsätzlich feststellbar ist, dass sich die Ursachen aber nicht lediglich auf die Erfahrungen mit der Polizei zurückführen lassen können. Auch an-

dere Diskriminierungserfahrungen spielen in das Misstrauen gegenüber der Polizei hinein (ebd.: 106f.).

Vor allem beim Nicht-Rufen der Polizei wird deutlich, inwiefern das Verhältnis zur Polizei zu einer spezifischen Form der Entscheidung führen kann. Da die betroffenen Personen wissen, dass sie durch das Rufen der Polizei der Gefahr ausgesetzt sind, Polizeigewalt zu erleben, entscheiden sie sich dazu, dies nicht zu tun. Dies lässt sich als Vermeidungsstrategie im Kontext von Racial Profiling und Polizeigewalt verstehen (vgl. zum grundsätzlichen Vermeiden der Polizei in diesem Kontext Aikins et al. 2021: 89). Das folgende Unterkapitel ist vor dem Hintergrund der Vermeidung zu betrachten: Um Interaktionen mit der Polizei zu vermeiden, entwickeln Betroffene spezifische Strategien, die im Folgenden dargestellt werden.

Handlungsfähigkeit vor der Interaktion mit der Polizei

Neben dem beschriebenen Nicht-Rufen der Polizei lassen sich auch noch andere Strategien beobachten, die von den Betroffenen durchgeführt werden, um Interaktionen mit der Polizei zu vermeiden. Unter Rückgriff auf die einschlägige Forschungsliteratur lässt sich diesbezüglich eine Versteck-, eine Tarn- und eine Fluchtpraxis beschreiben.

So finden sich in Studien zu Racial Profiling und Polizeigewalt Anhaltspunkte, dass Jugendliche und junge Erwachsene aufgrund der drohenden Polizeigewalt den öffentlichen Raum weniger häufiger betreten oder nur solche Orte aufsuchen, die ihnen bekannt sind, und insgesamt das Erkunden neuer Räume eher vermeiden. So fanden Jocelyn R. Smith Lee und Michael A. Robinson heraus: »As a coping strategy [...] young men described spending as much time indoors as possible to minimize contact with police in their neighborhoods« (Smith Lee/Robinson 2019: 172; vgl. dazu auch Gau/Brunson 2015: 143; Jones 2014: 36; Scherr/Breit 2019: 127). Jones spricht sogar davon, dass die betroffenen jungen Männer aufgrund der Überwachungspraxis der Polizei dazu gedrängt werden, sich im Untergrund aufzuhalten (Jones 2014: 36). Ein Partizipant meiner Studie beschrieb, dass er es bevorzugt, sich in dem Stadtteil, in dem er lebt und den er sehr gut kennt, aufzuhalten, da er in anderen Stadtteilen Gefahren wie beispielsweise rechter Gewalt und Polizeigewalt ausgesetzt ist (Textor 2023: 200ff.). Obwohl er gerne auch andere Stadtteile erkunden würde, bleibt er lieber im sicheren Hafen seiner Nachbarschaft, die

er als »einen kleinen Bunker«⁶ (ebd.: 200) bezeichnet. Obwohl also das Verstecken als Ausdruck von Handlungsfähigkeit erachtet werden kann, muss auch zur Kenntnis genommen werden, dass die Praktik trotz der Ermächtigung, einschränkende Effekte für die Betroffenen nach sich zieht. Smith Lee und Robinson bezeichnen dies im Kontext von *Racial Profiling* als »limited mobility« (Smith Lee/Robinson 2019: 172): »However, this limited mobility during the transition to adulthood could constrain young men's engagement with school and work that could adversely affect their social capital and perpetuate disadvantage« (ebd.).

Im theoretischen Teil dieses Artikels bin ich auf Eve Kosofsky Sedgwick's (2003) Auseinandersetzung mit dem Versteck im Kontext von Diskriminierung eingegangen und habe dabei hervorgehoben, dass das Versteck Handlungsfähigkeit und Unterdrückung zugleich bedeuten kann (ebd.: 118). Sedgwick macht allerdings auch deutlich, dass das Versteck nicht zwangsläufig vor Polizeigewalt schützen muss, da sich die Polizei auch Zugang zu Wohnhäusern verschaffen kann (ebd.). Dies konnte ich in meiner Studie ebenfalls beobachten.⁷ Zudem wurde von einem Jugendlichen, der in derselben Nachbarschaft aufwächst, wie der Jugendliche, der sich in der vertrauten Nachbarschaft geschützt fühlt, kontrastierend berichtet, dass eben diese Nachbarschaft überhaupt nicht schützend sei, da die Polizei auch dort jederzeit auftauchen könne (Textor 2023: 274; vgl. diesbezüglich auch Gau/Brunson 2015: 144). Das Versteck ist demnach – trotz seiner durchaus schützenden Funktion – kein Garant, Polizeigewalt zu entgehen.

Eine andere Form des Umgangs mit *Racial Profiling* und Polizeigewalt im öffentlichen Raum ist, diesen zwar zu betreten, jedoch nur in gewisser Art und Weise. So schreibt Nikki Jones beispielsweise: »targeted policing practices [...] shape young people's life space—affecting what they do, where, and with whom« (Jones 2014: 36). Weiter schreibt Jones, dass junge Menschen sich aus der eigenen Nachbarschaft heraus schleichen (ebd.); »sneak in and out« im Original, M.T.), um Familie und Freund*innen in anderen Gegenden zu besuchen (ebd.). Dieses Schleichen bedeutet übersetzt, den öffentlichen

6 Die Bezeichnung muss auch im Zusammenhang mit seiner Positionierung als Geflüchteter aus einem Bürgerkriegsland gelesen werden. Obwohl er sich bewusst ist, in Deutschland vor Bombardierungen geschützt zu sein, ist er sich bewusst, hier anderen Gefahren wie rechter Gewalt und Polizeigewalt ausgesetzt zu sein.

7 So erzählten Jugendliche, dass Polizist*innen Razzien bei ihnen zuhause durchgeführt haben, von denen teilweise die ganze Familie betroffen war (Textor 2023: 254ff.).

Raum nur mit extremer Vorsicht zu betreten. Eine weitere Art und Weise den öffentlichen Raum zu betreten, ist sich vor der Polizei zu tarnen (Plümecke/Wilopo/Naguip 2023: 822; Textor 2023: 275f.). So konnte etwa von Forschenden aus der Schweiz gezeigt werden, dass die Art und Weise, wie Betroffene sich kleiden, helfen kann, sich vor der Polizei zu schützen. Berichtet wurde beispielsweise, dass männliche Betroffene Arbeits- oder Businesskleidung anstatt Freizeitkleidung tragen, um weniger von der Polizei kontrolliert zu werden, während weibliche Betroffene beispielsweise eher gedeckte Farben und auch bedeckende Kleidung tragen, um sich zu schützen (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 126ff.; Plümecke/Wilopo/Naguip 2023: 822). Dass Kleidung, vor allem Streetwear und Kleidungsstile aus dem Hip-Hop, bei Racial Profiling eine sehr große Rolle spielt, wird auch in anderen Veröffentlichungen diskutiert (Brunson/Weitzer 2009: 886; Gau/Brunson 2010: 267; Henning 2021: 48ff.; Wilder-Bonner 2014: 140). Diese Strategie verweist auf Bhabhas beschriebene Mimikry, mit der es der unterdrückten Gruppe gelingen kann, die Mehrheitsgesellschaft zu irritieren (Bhabha 2011: 127; vgl. auch Plümecke/Wilopo/Naguip 2023: 822).

Es lassen sich jedoch auch Tarnpraxen beobachten, die nicht direkt etwas mit der Kleidung zu tun haben. So schreibt beispielsweise LaHee, dass sich betroffene Jugendliche auch tarnen, indem sie sich nicht in Gruppen draußen aufhalten (manchmal kann dies aber durchaus hilfreich sein), nicht zu lange am selben Ort bleiben und die Haare kurz geschnitten halten (LaHee 2016: 63). In Bezug auf das Aufhalten im öffentlichen Raum in Gruppen schreiben Brunson und Weitzer (2009), dass sich die Wahrscheinlichkeit, von der Polizei kontrolliert zu werden, dann erhöht, wenn man sich in einer Gruppe Schwarzer Menschen befindet, wenn man Hip-Hop-Kleidung trägt, oder, wenn der Raum beziehungsweise die Nachbarschaft überwiegend von Schwarzen Menschen bewohnt wird (ebd.: 866). Demgegenüber lässt sich den Autoren zufolge beobachten, dass weiße Menschen, wenn sie sich in eben solchen Gruppen oder Gegenden im öffentlichen Raum aufhalten, weniger kontrolliert werden, obwohl sie sich dort aufhalten. Dieser Effekt wird als »racial halo effect« (Weitzer 1999 in Brunson/Weitzer 2009: 866f.) bezeichnet. Auch in meiner Studie beschreibt ein Teilnehmer, dass er nicht mehr von der Polizei kontrolliert wird, seit er sich nur noch mit weißen Personen in der Öffentlichkeit aufhält (Textor 2023: 275; vgl. dazu auch Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 127). Ein anderer Interviewpartner erwähnt, dass er seinen Freundeskreis gewechselt hat und dass er bewusst eine weiterführende Berufsschule in einem Stadtteil besucht, in dem sich weniger Menschen mit Migrationsgeschichte

aufhalten, um dort weniger von der Polizei kontrolliert zu werden (Textor 2023: 276). Erwähnt werden muss aber an dieser Stelle auch, dass diese Handlungsstrategien der Interviewteilnehmer*innen mit einigen Vorurteilen und auch Vorbehalten gegenüber anderen People of Color einhergehen (vgl. ebd.). Louw, Trabold und Mohrfeldt bezeichnen solche Verhaltensweisen im Kontext von Racial Profiling als »inner-group mistrust« (Louw/Trabold/Mohrfeldt 2016: 38). Also die »Übernahme oder Internalisierung dominanter negativer Vorurteile gegenüber der eigenen Gruppe« (ebd.). Im Kontext meiner Studie stehe ich dieser Erklärung etwas kritisch gegenüber, da der erste Interviewpartner, mit dem ich gearbeitet habe, sich nicht direkt *einer Gruppe* zuordnet, sondern sich eher im hybriden Da-Zwischen positioniert, wodurch es wenig Sinn macht, von einem *inner-group mistrust* zu sprechen. Freilich fällt auf, dass seine Vorurteile gegenüber anderen Person of Color stark ausgeprägt sind und auf rassistische Diskurse zurückzuführen sind. Allerdings muss auch betont werden, dass der Interviewpartner stolz darüber berichtet, überhaupt nicht mehr von der Polizei kontrolliert zu werden, seit er seine Gewohnheiten verändert hat (Textor 2023: 193f.). Dies verweist auf eine grundlegende Ambivalenz von Widerstand und internalisierter Unterwerfung, die Plümecke, Wilopo und Naguib (2023) unter Rückgriff auf Frantz Fanon (2016) und Bhabha (2011) im Kontext von Racial Profiling erläutern (Plümecke/Wilopo/Naguib 2023: 822). So ist es oftmals nicht der freiwillige Wunsch der Betroffenen, sich anders zu verhalten (vgl. etwa für den Aspekt der Kleidung Plümecke/Wilopo 2019: 150). Die beschriebenen Tarnpraktiken sind eher als Konsequenz des Racial Profiling, zu verstehen. Vor diesem Hintergrund erinnern die Autor*innen daran, dass Widerstand im Sinne von Mimikry (Bhabha 2011) nicht zwangsläufig als bewusste Handlung zu erachten ist (Plümecke/Wilopo/Naguib 2023: 822/s.o.).

Zusammengefasst lässt sich in Bezug auf die Handlungsfähigkeit vor der Interaktion mit der Polizei festhalten, dass die Betroffenen in erster Linie handeln müssen, um sich vor der Gewalt zu schützen. Wie sie dies tun, hängt vom Kontext und der jeweiligen Situation ab und ist mit Sicherheit auch typabhängig. Gezeigt werden konnte aber, dass es verschiedene Formen des Umgangs gibt und dass Betroffene grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich vor Interaktionen mit der Polizei zu schützen.

Eine spezifische Umgangsweise, die unmittelbar vor der Interaktion mit der Polizei stattfindet, ist die Flucht vor der Polizei, die in einschlägigen Veröffentlichungen als probate Umgangsform beschrieben wird. So beschreiben Smith Lee und Robinson, dass die Flucht vor der Polizei in ihrer Studie ebenso oft genannt wurde, wie die extreme Wachsamkeit. Flucht ist in ihrer Lesart

der Interviews als »legitimate fear of death and a desire to avoid it« (Smith Lee/Robinson 2019: 172f.; vgl. weiterführend zur Todesangst vor der Polizei Jones 2017: 82ff.) zu verstehen. Sie erklären auch, dass »the Massachusetts Supreme Judicial Court [...] recently ruled that the instinct to run when approached by police is a legitimate reaction for Black men« (ebd.: 172). Dem zugrunde liegt der Umstand, dass die Flucht vor der Polizei im Kontext von Racial Profiling vorher oftmals als Grund zur Verdächtigung erachtet wurde. Mittlerweile wurde dies nun aber vor dem Gericht als legitime Handlungsstrategie von Schwarzen Männern anerkannt (ebd.; vgl. weiterführend Henning 2018: 1553ff.; vgl. für eine genderreflexive Analyse Carbadó 2017: 147f.). Kristin Hennig merkt allerdings in Bezug auf die Flucht an, dass sich manche Betroffene von Racial Profiling auch gegen die Flucht entscheiden können, da sie Angst haben, auf der Flucht erschossen zu werden (Henning 2018: 1550).

Der eben angesprochene *Instinkt*, der von Hennig als »unconscious and automatic« (ebd.: 1556) bezeichnet wird, findet sich auch in der meiner Studie (Textor 2023) wieder, da ein Teilnehmer das Wegrennen von der Polizei als einen »Reflex« (ebd.: 212) bezeichnet. Der Teilnehmer beschreibt, ähnlich wie andere Teilnehmende der Studie auch, dass es tendenziell möglich ist, vor der Polizei zu fliehen, um sich vor Polizeigewalt zu schützen. Gleichmaßen kann das Fliehen aber auch nicht gelingen (ebd.: 273), was dann wiederum dazu führen kann, intensive (mitunter auch tödliche) Gewalt zu erfahren. Dementsprechend wurde ein Teilnehmer derselben Studie, bei dem die Flucht nicht gelungen ist, von drei Polizisten gewaltsam auf den Boden geworfen (ebd.: 173ff.). Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann gesagt werden, dass sich Betroffene in einer Interaktion mit der Polizei befinden und sich der Polizeigewalt beugen müssen. Eine solche Interaktion kann auch schon früher stattfinden, beispielsweise während einer Polizeikontrolle. Auch dort müssen sich die Betroffenen der Polizeigewalt beugen, sonst müssen sie davon ausgehen, dass die Gewaltanwendung – zum Beispiel bei einem Fluchtversuch aus der Kontrollsituation – intensiviert wird. Aber auch in solchen Situationen erlangen die Betroffenen Handlungsfähigkeit, auf die ich im Folgenden eingehen werde.

Handlungsfähigkeit während der Interaktion mit der Polizei

Kommt es zu einer Interaktion mit der Polizei, sind andere Umgangsformen gefragt als vor einer Interaktion. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich die Betroffenen von Racial Profiling der gefährlichen Tatsache bewusst sein

müssen, dass sie nun vollständig der Gewalt der Polizist*innen ausgesetzt sind, was mit schweren körperlichen Folgen für sie einhergehen kann.

Henning beschreibt in Bezug auf Handlungsfähigkeit während der Interaktion mit der Polizei ein Dilemma, dem die betroffenen (jungen) Menschen ausgesetzt sind: Entweder sie rennen davon oder sie tun genau das, was die Polizist*innen ihnen befehlen, um sich vor weiterer Gewaltanwendung (insbesondere Festnahmen und deren Konsequenzen) zu schützen (Henning 2018: 1550). In einem Ratgeber, wie mit Racial Profiling in den USA umzugehen ist, rät die Autorin den Betroffenen, der Polizei unbedingt zu gehorchen und ihren Anweisungen zu folgen: »Do what they say. Stay calm [...] keep your hands visible at all times. If the police ask for your identification or driver's license, let them know you're reaching for it. Move slowly as you get it. If you have to reach your pocket, tell them that« (Sandeen 2020: 86). Außerdem empfiehlt die Autorin den Betroffenen, den Polizist*innen nicht zu widersprechen. Auch nicht dann, wenn sie wüssten, dass sie ungerecht behandelt werden. Sie sollen es aushalten, mit Handschellen fixiert zu werden. Weiter rät sie den Betroffenen dringend davon ab, während einer solchen Interaktion davonzurennen, weil sonst vielleicht auf sie geschossen würde (ebd.: 86ff.).

Diese Ratschläge, die sich mit den Befunden Hennings decken, finden sich auch in meiner Studie (Textor 2023) wieder und lassen sich somit auch auf den deutschen Kontext übertragen. So kann im Anschluss an die Aussagen eines Jugendlichen, der im Kontext einer Razzia in der Wohnung seiner Familie⁸ von Polizeibeamt*innen gewalttätig an die Wand gedrückt wird, beschrieben werden, inwiefern ein Sprechen »im sprachlichen Feld der Polizei« (ebd.: 178) ihm dabei hilft, sich aus der gewalttätigen Situation zu befreien. Obwohl er aufgrund der polizeilichen Gewaltanwendung vor Schmerzen schreit, reduzieren die Polizist*innen die Gewalt nicht, sondern intensivieren sie sogar noch. Der Jugendliche kann sich erst aus der schmerzhaften Situation befreien, als er antizipiert, was die Beamten von ihm hören wollen. So versichert er, dass er ruhig bleiben und seine Taschen entleeren wird. Erst nachdem er sich

8 Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass sich die polizeiliche Durchsuchung gegen seinen Bruder gerichtet hat. Weder der Jugendliche, mit dem ich das Interview geführt habe, noch alle anderen betroffenen Familienmitglieder haben etwas mit der Verdächtigung seines Bruders zu tun, außer, dass sie mit ihm verwandt sind. Die meisten Familienmitglieder müssen während dieser Razzia physische Gewalt erleiden (die anderen müssen sich die Gewalt mit ansehen), obwohl sie alle unschuldig sind (Textor 2023: 170ff.).

so verhält, reagieren die Polizisten angemessen auf ihn und reduzieren ihre Gewaltanwendung (ebd.: 178ff.). Sowohl die Schilderungen des Jugendlichen als auch der oben erwähnte Ratgeber legen nahe, dass während einer Interaktion mit der Polizei, Handlungsformen vor allem dann wirkungsvoll sind, wenn man sich dem polizeilichen Diskurs bedienen kann (ebd.: 175). In der Studie von Jones (2014) konnte eine ähnliche Beobachtung gemacht werden. Jones beschreibt eine Polizeikontrolle mit anschließender Leibesvisitation, die im Kontext von Racial Profiling stattfindet. Der betroffene Jugendliche antizipiert ebenfalls das Verhalten der Polizei und garantiert dem beteiligten Polizisten, dass er keine Waffe bei sich trägt. Darüber hinaus kennt der Jugendliche die einzelnen Bewegungsabläufe der Leibesvisitation so gut, dass er dem Polizisten bei der Arbeit hilft. So hält er beispielsweise seinen Hoodie, der ihm zuvor vom Polizisten hochgezogen wurde, über seinem Bauch, so dass der Polizist andere Teile des Körpers abtasten kann. Auch weiß der Jugendliche, wann genau der Polizist ihn umdrehen würde und verhält sich dazu, weshalb Jones beschreibt, dass die Kontrolle einem intimen Tanz ähnelt (ebd.: 41). Insgesamt konstatiert Jones zwar, dass solche Verhaltensweisen zeigen, dass Jugendliche auch in der Kontrollsituation Handlungsfähigkeit haben und den Vorgang sogar beschleunigen können. Allerdings müssen die Betroffenen ihre unterwürfige Rolle auch ausfüllen. Anderenfalls sind sie weiterführender Polizeigewalt und im schlimmsten Fall einer Ermordung durch die Polizei ausgesetzt (ebd.: 41ff.). Jones stellt die These auf, dass sich die Betroffenen während der Kontrollen wie »professionelle Verdächtige« (ebd.: 43; Übersetzung M.T.) verhalten müssen, was ebenfalls darauf verweist, dass sich die Betroffenen den polizeilichen Erwartungen beziehungsweise dem polizeilichen Diskurs bedienen müssen und nicht umgekehrt.

An dieser Stelle macht es Sinn, nochmals auf Mahmoods (2012) Konzept von *agency* zurückzukommen. Wenn Mahmood die Frage stellt, ob »Handlungsfähigkeit auch bedeutet, es auszuhalten« (ebd.: 167; Übersetzung M.T.⁹) mag das im Kontext von Polizeigewalt zunächst befremdlich wirken. Mahmoods Annäherung an die Frage ist allerdings für die Analyse von Polizeigewalt interessant, da sie sich damit befasst, wie Unterdrückte trotz des einschränkenden Aspekts der Ungleichheit *überleben* können (ebd.: 168). Mahmood schreibt aber auch, dass Subjekte trotz des Aushaltens in einer spezifischen Unterdrückungssituation, in anderen Situationen etwas zur Veränderung ihrer Verhältnisse beitragen können (ebd.: 174). Sie macht am

9 »To endure is to enact« (Mahmood 2012: 167).

Ende dieser Auseinandersetzung darauf aufmerksam, dass Handlungsfähigkeit komplex ist und nicht immer zwangsläufig mit dem Gegensatzpaar *Unterwerfung oder Subversion* begriffen werden kann (ebd.; siehe Kapitel Handlungsfähigkeit subjektivierungstheoretisch informiert betrachtet).

Ebenso lassen sich im Kontext von *Racial Profiling* und Polizeigewalt subversive Formen der *agency* beobachten. So berichtet mein oben vorgestellter Interviewpartner, dass es auch Situationen gibt, bei denen man provokanter mit den Beamt*innen sprechen und sie darauf hinweisen kann, dass ihr Verhalten nicht in Ordnung ist. Auch ein anderer Teilnehmer derselben Studie berichtet Ähnliches (Textor 2023: 278; vgl. dazu auch Scherr/Breit 2019: 101). Vor allem im ersten Fall half das provokantere Sprechen, die Polizeikontrolle schneller hinter sich zu bringen, da er die Polizist*innen durch gezieltes Fragen damit konfrontiert, dass sie nicht das Recht haben ihn festzuhalten, sofern kein konkreter Verdacht besteht (Textor 2023: 278). Eine weitere Beobachtung hinsichtlich eines provokanteren Sprechens ist, dass es auch möglich ist, mit anwaltlicher Konsultation zu drohen. So beschrieb ein anderer Teilnehmer meiner Studie, dass er nach einer langen Polizeikontrolle, bei der auch Übungen (wie bspw. auf einem Bein stehen usw.) machen musste, sich dazu entschied, den Polizist*innen mit seinem Anwalt und dem Aufschreiben der Dienstnummern zu drohen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass es für ihn keinen ersichtlichen Grund für die Übungen gab, da er weder getrunken noch sich anderweitig berauscht hatte, die Polizist*innen ihm dies aber nicht glaubten. Danach ließ die Polizei ihn sofort weiterfahren (ebd.: 278f.).

Auch während einer Interaktion mit Polizist*innen besteht somit für die Betroffenen von *Racial Profiling* und Polizeigewalt Handlungsfähigkeit, allerdings müssen sie sich erst den Beamt*innen und ihren Anweisungen und Gewaltanwendungen beugen, um handeln zu können. Gemäß der oben dargestellten Subjektivierungstheorie muss Handlungsfähigkeit immer in Abhängigkeit von den Machtverhältnissen, die sie hervorbringt, betrachtet werden. Verschiedene Modi der *agency* können beobachtet werden. Während Subjekte während der Interaktionen einerseits Gewalt aushalten müssen – mitunter, um zu überleben –, und nur in diesem engen Rahmen handeln können, können sie andererseits auch gegen die Macht aufbegehren und etwa mit Anwälten drohen. Nichtsdestoweniger muss hier aber auch betont werden, dass Subjekte, die von *Racial Profiling* und Polizeigewalt betroffen sind, sich zunächst ihrer Handlungsfähigkeit beraubt fühlen können, da die polizeilichen Praktiken einen gewichtigen Einschnitt in die körperliche Integrität der Betroffenen bedeutet (Keskinen et al. 2018: 68; Kollaborative Forschungsgruppe *Racial Pro-*

filing 2019: 76ff.; vgl. im Kontext von allgemeiner Polizeigewalt Abdul-Rahman et al. 2023: 287).

Handlungsfähigkeit nach der Interaktion mit der Polizei

Nach der Polizeigewalt wirken die Erlebnisse meistens noch nach und belasten nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch ihre Angehörige und Communities. Die Wirkung von Racial Profiling und Polizeigewalt geht also weit über die Polizeikontrollen selbst hinaus (KOP 2014: 12f.; Thompson 2018: 204ff.). Dennoch lässt sich auch diesbezüglich Handlungsfähigkeit beschreiben.

Bei jeglicher Form der missbrauchten Polizeigewalt haben Betroffene das Recht, sich zu beschweren oder Anzeige zu erstatten. Der aktuellen deutschen Studie zu Polizeigewalt (Abdul-Rahman et al. 2023) zufolge haben sich aber nur 9,2 Prozent der Befragten für eine Anzeige entschieden (ebd.: 287), weil sie davon ausgehen, dass eine solche Anzeige wenig Erfolg nach sich ziehen wird. Darüber hinaus können Anzeigen gegen Polizist*innen und die gegebenenfalls damit einhergehenden gerichtlichen Verfahren eine Belastung (sowohl finanziell als auch psychisch) für die Betroffenen darstellen (ebd.: 302; vgl. dazu auch Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 136f.) Darüber hinaus äußerten die Teilnehmenden der Studie auch die Befürchtung, von der Polizei gegenangezeigt zu werden (Abdul-Rahman et al. 2023: 302). Die Teilnehmenden of Color dieser Studie teilten zudem mit, dass ihnen Beratungsstellen oder Familienangehörige öfter von einer Anzeige abrieten (ebd.; vgl. dazu auch Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 136f.). Auch weigerten sich polizeilichen Dienststellen, Anzeigen aufzunehmen (Abdul-Rahman et al. 2023: 294f.).

Dass Anzeigen gegen Polizist*innen auch scheitern können, wurde auch in meiner Studie (Textor 2023) thematisiert. So beschreibt eine Interviewpartnerin, dass sie, nachdem ein Polizist sie im Beisein ihrer Mutter an den Haaren gepackt hatte, mit ihrer Mutter Anzeige gegen den Polizisten erstattete. Diese Anzeige wurde jedoch nie bearbeitet (ebd.: 281). Entsprechende Anzeigen werden oft von Staatsanwaltschaften aufgrund mangelnder Beweislage eingestellt, ehe sie gerichtlich verhandelt werden (Singelstein 2010). Obwohl Anwalt*innen deswegen oft vom Klageweg abraten (Abdul-Rahman et al. 2023: 293ff.) und die Kosten für solche Verfahren häufig sehr hoch sind (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 136f.), entscheiden sich manche Betroffene dennoch für eine anwaltliche Beratung. So schaltete der oben genannte junge Mann, der während einer Polizeikontrolle mit seinem Anwalt drohte,

tatsächlich einen Anwalt ein, um gerichtlich gegen das unangemessene Verhalten der Polizist*innen vorzugehen. Ob diese Konsultation erfolgreich war, war zum Zeitpunkt des Interviews unklar (Textor 2023: 280).

Unabhängig vom Klageweg besteht für Betroffene auch die Möglichkeit, zivilgesellschaftliche Beratungsangebote wahrzunehmen. Der bereits genannten Studie zu allgemeiner Polizeigewalt in Deutschland (Abdul-Rahman et al. 2023) zufolge suchten allerdings nur 7 Prozent der Befragten eine solche Beratungsstelle auf. Noch weniger (1,7 %) gingen zu einer staatlichen Beschwerdestelle. Stattdessen holten sich 63 Prozent der Betroffenen Unterstützung bei Freund*innen und Bekannten, 34 Prozent bei der Familie (ebd.: 287). Dass Freund*innen und Familienmitglieder auch bei Racial Profiling und damit einhergehender Polizeigewalt hilfreich sein können, wird auch in anderen Studien beschrieben (Bryant-Davis et al. 2017: 862; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 140f.). Auch im Ratgeber *Coping with Racial Profiling* (Sandeen 2020) wird dies empfohlen. Dort wird sogar empfohlen, Lehrer*innen von den Erfahrungen zu erzählen oder die Erfahrungen beispielsweise in Form von Liedtexten oder Gedichten aufzuschreiben, um sie generell *auszusprechen* (ebd.: 75ff.; im Original: »Talk it Out«; vgl. dazu auch Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 142ff.). Obwohl Freund*innen und Familienmitglieder bei der Bewältigung von Racial Profiling und Polizeigewalt also hilfreich sein können, ist es auch möglich, dass genau das Gegenteil der Fall ist, wenn dort etwa die Erfahrungen der Betroffenen in Frage gestellt werden (Plümecke/Wilopo/Naguip 2023: 819). Dies kann sicherlich bei Lehrer*innen auch der Fall sein.¹⁰

Neben dem *Aussprechen* werden, vor allem in US-amerikanischen Studien, das Trauern und das Bewusstwerden über den gewalttätigen Rassismus thematisiert. So zeigen Studien wie die von Smith Lee und Robinson (2019), inwiefern die Trauer bei der Bewältigung von Racial Profiling und Polizeigewalt eine Rolle spielt (ebd.: 164ff.), während Samuel R. Aymer (2016) aufzeigt, dass ein kritisches (Selbst-)Bewusstsein über den historischen Rassismus in den USA im Kontext der Psychotherapie bei der Bewältigung hilfreich sein kann (ebd.: 373ff.). Bryant-Davis et al. (2017) sehen solche Formen der Bewältigung auch als widerständige Handlungsfähigkeit (ebd.: 864). Auch sie heben den positiven Effekt von Therapien hervor, sprechen diesbezüglich aber auch über Selbsthilfegruppen beziehungsweise Empowermentgruppen, wie beispielsweise die

10 In meiner Masterarbeit konnte ich herausfinden, dass die Erfahrungen mit Racial Profiling im Kontext der Jugendhilfe nicht ernst genommen wurden (Textor 2014: 83f.).

»Emotional Emancipation Circles, which have been developed for people of African descent« (ebd.: 863). In diesem Konzept ist auch die aktivistische Arbeit zu verstehen, die bei der Bewältigung von Racial Profiling und Polizeigewalt hilfreich ist. Aktivismus kann in diesem Kontext entweder bedeuten, »spreading with media outlets such as news sources and social media [...] to raise awareness, or supporting others through protests« (ebd.: 864; siehe auch Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 144). Bei diesen Formen des Aktivismus geht es sowohl um die gegenseitige Unterstützung in den Communities, um Dokumentation, als auch um eine generelle Sichtbarkeit in der Mehrheitsgesellschaft (vgl. ausführlich Thompson 2018: 211ff.).

Hier wird deutlich, welche Formen des Handelns nach einer Interaktion mit der Polizei bedeutsam werden können. Diese reichen von der Trauer über Beschwerde und Klage bis hin zum Aktivismus und können als Folge von spezifischen Erfahrungen – individueller oder kollektiver Art – mit Racial Profiling und Polizeigewalt begriffen werden.

Fazit

Racial Profiling und Polizeigewalt werden von den Betroffenen nicht nur gelegentlich erlebt, sondern sie »prägen den Lebensraum von [...] Menschen – indem sie beeinflussen, was sie tun, wo sie etwas tun und mit wem« (Jones 2014: 36; Übersetzung M.T.). Obwohl sich dieses Zitat auf Jugendliche bezieht, besteht kein Zweifel daran, dass Racial Profiling und Polizeigewalt auch im Erwachsenenalter subjektivierende Effekte nach sich ziehen (Plümecke/Wilopo/Naguip 2023). Dem hier entfalteten Subjektivierungsverständnis folgend, geht Machtunterwerfung mit verschiedenen Formen der Handlungsfähigkeit einher. So konnte in Bezug auf Racial Profiling und Polizeigewalt gezeigt werden, dass Betroffene in diesen Verhältnissen zwar *agency* erhalten können, dass sie aber auch Unterwerfungsmomenten ausgesetzt sind. So wurden Umgangsformen mit den polizeilichen Praktiken beschrieben, denen gemein ist, dass sie Erfahrungen mit der Polizei oder das Wissen, von Racial Profiling und Polizeigewalt potenziell betroffen zu sein, voraussetzen (Glover 2009: 122). Für ein Verständnis von Handlungsfähigkeit in diesem Kontext habe ich vorgeschlagen, *agency* vor, während und nach einer Interaktion mit der Polizei in den Blick zu nehmen. Gleichmaßen habe ich aber auch aufgezeigt, dass diese Bereiche nicht immer voneinander getrennt werden können. Dennoch zeigt sich, dass je Bereich unterschiedliche Formen von *agency* bedeutsam

werden. So spielen beispielsweise die beschriebenen Versteck- und Tarnpraktiken besonders vor und auch nach einer Interaktion mit der Polizei eine Rolle. Wir können annehmen, dass *nach einer Interaktion* per se immer auch *vor einer Interaktion* ist, da davon ausgegangen werden kann, dass sich *Racial Profiling* und Polizeigewalt ständig wiederholen. Während einer Interaktion spielen dann wiederum andere Formen der Handlungsfähigkeit eine Rolle. Insgesamt konnte ich zeigen, dass *agency* vielfältig ist, dass sie aber auch ein Ziel hat: sich vor Polizeigewalt – auch in ihrer tödlichen Form – zu schützen.

Subversive Taktiken spielen ebenso eine Rolle wie solche, die aus spezifischen Blickwinkeln als weniger subversiv erachtet werden. Dabei hilft es, den theoretischen Rahmen der Analyse dahingehend zu erweitern, dass verschiedene Formen der Handlungsfähigkeit anerkannt werden. Ebenso muss aber auch betont werden, dass sich viele Betroffene von *Racial Profiling* und Polizeigewalt als handlungsunfähig oder ohnmächtig erleben – und dies teilweise sowohl vor, während und nach einer Interaktion mit der Polizei.

Die Erkenntnisse, die hier präsentiert wurden, sind nicht nur für den sozialwissenschaftlichen Kontext interessant, sondern bieten auch Anknüpfungspunkte für die politische und sozialarbeiterische Praxis. In Bezug auf letztere kann festgestellt werden, dass *Racial Profiling* und Polizeigewalt sowohl national als auch international bisher wenig in den fachlichen Debatten diskutiert wurde (Giwa et al. 2020; Teasley et al. 2017; Textor 2022). Soziale Arbeit kann eine wichtige Akteurin im Hinblick auf die im Artikel beschriebene *agency* sein. Einerseits kann sie betroffene Subjekte ermächtigen, wie mit den polizeilichen Praktiken umzugehen ist, andererseits kann sie ihr politisches Mandat nutzen und Missstände öffentlichkeitswirksam ansprechen. Beide Aspekte können zu Veränderungen des Systems führen und könnten im Idealfall betroffenen Menschen helfen, weniger Unterdrückung und Gewalt zu erleben.

Zitierte Literatur

- Abdul-Rahman, Laila/Espin Grau, Hannah/Klaus, Luise/Singelstein, Tobias (2023): *Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung*, Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- Aikins, Muna AnNisa/Bremberger, Teresa/Aikins, Joshua Kwesi/Gyamerah, Daniel/Yıldırım-Calıman, Deniz (2021): *Afrozensus 2020. Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afri-*

- kanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland, Berlin, siehe www.afrozensus.de, Aufruf am 24.06.2024.
- Althusser, Louis (2016 [1970]): *Ideologie und ideologische Staatsapparate*, Hamburg: VSA-Verlag.
- Amuchie, Nnennaya (2016): »The Forgotten Victims« How Racialized Gender Stereotypes Lead to Police Violence Against Black Women and Girls: Incorporating an Analysis of Police Violence into Feminist Jurisprudence and Community Activism«, in: *Seattle Journal for Social Justice*, Vol. 14, Nr. 3, S. 617–668.
- Aymer, Samuel R. (2016): »I Can't Breathe«: A Case Study – Helping Black Men Cope with Race-related Trauma Stemming from Police Killing and Brutality«, in: *Journal of Human Behavior in the Social Environment* 26 (3–4), S. 367–376.
- Babka, Anna (2017): »Gender Studies«, in: Dirk Göttsche/Axel Dunker/Gabriele Dürbeck (Hg.), *Handbuch Postkolonialismus und Literatur*, Stuttgart: J.B. Metzler, S. 109–114.
- Bhabha, Homi K. (2011): *Die Verortung der Kultur*, Tübingen: Stauffenburg Verlag.
- BKA (2021): *Vertrauen in und Erfahrungen mit Polizei und Justiz unter Personen mit Migrationshintergrund*. Unter Mitarbeit von Nathalie Leitgöb-Guzy. Bundeskriminalamt (Kriminalistisches Institut – KKF-Aktuell 2/2021).
- Bosančić, Saša/Brodersen, Folke/Pfahl, Lisa/Schürmann, Lena/Spies, Tina/Traue, Boris (2022): »Subjektivierungsforschung als Gesellschaftsanalyse. Eine Einführung«, in: Saša Bosančić/Folke Brodersen/Lisa Pfahl/Lena Schürmann/Tina Spies/Boris Traue (Hg.), *Following the Subject*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Subjektivierung und Gesellschaft/Studies in Subjectivation), S. 1–21.
- Brunson, Rod K./Weitzer, Ronald (2009): »Police Relations with Black and White Youths in Different Urban Neighborhoods«, in: *Urban Affairs Review* 44(6), S. 858–885.
- Bryant-Davis, Thema/Adams, Tyonna/Alejandre, Adriana/Gray, Anthea A. (2017): »The Trauma Lens of Police Violence against Racial and Ethnic Minorities«, in: *Journal of Social Issues* 73(4), S. 852–871.
- Butler, Judith (2003): »Imitation und die Aufsässigkeit der Geschlechtsidentität«, in: Andreas Kraß (Hg.), *Queer denken. Gegen die Ordnung der Sexualität*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 144–168.

- Butler, Judith (2014 [1990]): *Das Unbehagen der Geschlechter*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Butler, Judith (2015 [1997]): *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Butler, Judith (2016 [1997]): *Haß spricht. Zur Politik des Performativen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Butler, Judith (2017 [1993]): *Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Carbado, Devon W. (2017): »From Stopping Black People to Killing Black People: The Fourth Amendment Pathways to Police Violence«, in: *California Law Review* 105(1).
- Clare, Stephanie (2009): »Agency, Signification, and Temporality«, in: *Hypatia*, Vol. 24, Nr. 4, S. 50–62.
- Cooper, Frank Rudy (2021): *Intersectionality, Police Excessive Force, and Class*. Scholarly Works. 1351. University of Nevada, Las Vegas. William S. Boyd School of Law, siehe https://scholars.law.unlv.edu/facpub/1351?utm_source=scholars.law.unlv.edu%2Ffacpub%2F1351&utm_medium=PDF&utm_campaign=PDFCoverPages, Aufruf am 24.06.2024.
- Czymara, Christian S./Mitchell, Jeffrey (2023): »All Cops are Trusted? How Context and Time Shape Immigrants' Trust in the Police in Europe«, in: *Ethnic and Racial Studies* 46(1), S. 72–96.
- de Lagasnerie, Geoffroy (2022): »Was »Polizeigewalt« genannt wird«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp, S. 312–315.
- DeVylder, Jordan E./Anglin, Deidre M./Bowleg, Lisa/Fedina, Lisa/Link, Bruce G. (2022): »Police Violence and Public Health«, in: *Annual Review of Clinical Psychology* 18, S. 527–552.
- Fanon, Frantz (2016): *Schwarze Haut, weiße Masken*, Wien/Berlin: Turia + Kant.
- Fassin, Didier (2014): »Gewaltformen«, in: *s u b \u r b a n. zeitschrift für kritische stadtforschung, Debatte*, Vol. 2, Nr. 2, S. 91–106.
- Foucault, Michel (2017 [1976]): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Galán, Chardée A./Auguste, Evan E./Smith, Naila A./Meza, Jocelyn I. (2022): »An Intersectional-Contextual Approach to Racial Trauma Exposure Risk and Coping Among Black Youth«, in: *Journal of Research on Adolescence: The Official Journal of the Society for Research on Adolescence* 32(2), S. 583–595.

- Gau, Jacinta M./Brunson, Rod K. (2015): »Procedural Injustice, Lost Legitimacy, and Self-Help«, in: *Journal of Contemporary Criminal Justice* 31(2), S. 132–150.
- Giwa, Sulaimon/Mullings, Delores V./Adjei, Paul B./Karki, Karun K. (2020): »Racial Erasure: The Silence of Social Work on Police Racial Profiling in Canada«, in: *Journal of Human Rights and Social Work* 5(4), S. 224–235.
- Glover, Karen S. (2009): *Racial Profiling. Research, Racism, and Resistance*, Lanham, MD: Rowman & Littlefield (Issues in Crime & Justice).
- Ha, Kien Nghi (2004): *Ethnizität und Migration reloaded. Kulturelle Identität, Differenz und Hybridität im postkolonialen Diskurs*, Berlin: wvb Wiss. Verlag.
- Haile, Rahwa/Rowell-Cunsolo, Tawandra/Hyacinthe, Marie-Fatima/Alang, Sirry (2023): »We (Still) Charge Genocide: A Systematic Review and Synthesis of the Direct and Indirect Health Consequences of Police Violence in the United States«, in: *Social Science & Medicine* 322.
- Hall, Stuart (2000): »Rassismus als ideologischer Diskurs«, in: Nora Rätzhel (Hg.), *Theorien über Rassismus*, Hamburg: Argument Verlag, S. 7–16.
- Hall, Stuart (2012 [1980]): »Rasse«, *Artikulation und Gesellschaften mit struktureller Dominante*, in: Stuart Hall (Hg.), *Rassismus und kulturelle Identität*, Hamburg: Argument Verlag, S. 89–136.
- Harris, David A. (2020): »Racial Profiling: Past, Present, and Future?«, in: *Criminal Justice* 34, Winter 2020 (2020–08), S. 10, siehe <https://ssrn.com/abstract=3543744>, Aufruf am 24.06.2024.
- Henning, Kristin N. (2018): »The Reasonable Black Child: Race, Adolescence, and the Fourth Amendment«, in: *American University Law Review*, Vol. 67, Nr. 5, S. 1513–1576.
- Henning, Kristin (2021): *The Rage of Innocence. How America Criminalizes Black Youth*, New York: Pantheon Books.
- Herrnkind, Martin (2014): »Filzen Sie die üblichen Verdächtigen« oder: *Racial Profiling in Deutschland*, in: *Polizei & Wissenschaft* 3/2014, S. 35–58.
- Jones, Derrick Paul (2017): *The Policing Strategy of Racial Profiling and its Impact on African Americans*, Minneapolis: Walden Dissertations and Doctoral Studies, siehe <https://scholarworks.waldenu.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=5103&context=dissertations>, Aufruf am 24.06.2024.
- Jones, Nikki (2014): »The Regular Routine: Proactive Policing and Adolescent Development among Young, Poor Black Men«, in: *New Directions for Child and Adolescent Development* 2014 (143), S. 33–54.

- Keskinen, Suvi/Alemanji, Aminkeng Atabong/Himanen, Markus/Kivijärvi, Antti/Osazee, Uyi/Pöyhölä, Nirosha et al. (2018): *The Stopped – Ethnic Profiling in Finland*, SSKH Notat 1/2018, University of Helsinki, Helsinki. Swedish School of Social Science.
- Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019): *Racial Profiling. Erfahrung, Wirkung, Widerstand*, Berlin/Bern: Rosa-Luxemburg-Stiftung.
- KOP – Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (2014): »If you see something – say something«. *Racial Profiling als Prinzip rassistischer Polizeigewalt*, in: Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V. *Leben nach Migration – Newsletter Nr.1*, 2014, S. 11–14.
- Kraß, Andreas (Hg.) (2003): *Queer denken. Gegen die Ordnung der Sexualität*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- LaHee, Danielle (2016): »Youth Perspective: Stop and Frisk: Racial Profiling in Contemporary Urban America«, in: *Childs Legal Rights Journal* 36, S. 62–65.
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (Hg.) (2022): *Abolitionismus. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp.
- Louw, Eben/Trabold, Lisa/Mohrfeldt, Johanna (2016): »Wenn alles anders bleibt. Psychosoziale Folgen rassistischer Polizeigewalt«, in: KOP – Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*, Münster: edition assemblage, S. 29–46.
- Mahmood, Saba (2012): *Politics of Piety. The Islamic Revival and the Feminist Subject. With a New Preface by the Author*, Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Oberwittler, Dietrich/Schwarzenbach, Anina/Gerstner, Dominik (2014): *Polizei und Jugendliche in multiethnischen Gesellschaften. Ergebnisse der Schulbefragung 2011 »Lebenslagen und Risiken von Jugendlichen« in Köln und Mannheim*, Freiburg i.Br.: edition iuscrim.
- Plümecke, Tino/Wilopo, Claudia S. (2019): »Die Kontrolle der ›Anderen‹. Intersektionalität rassistischer Polizeipraktiken«, in: Mohamed Wa Baile/Serena O. Dankwa/Tarek Naguib/Patricia Purtschert/Sarah Schillinger (Hg.), *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*, Bielefeld: transcript Verlag, S. 139–154.
- Plümecke, Tino/Wilopo, Claudia S./Naguib, Tarek (2023): »Effects of Racial Profiling: The Subjectivation of Discriminatory Police Practices«, in: *Ethnic and Racial Studies* 46(5), S. 811–831.

- Räthzel, Nora (Hg.) (2000): Theorien über Rassismus, Hamburg: Argument Verlag.
- Reemtsma, Jan Philipp (2008): Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne, Hamburg: Hamburger Ed.
- Rivera, Mario A./Ward, James D. (2017): »Toward an Analytical Framework for the Study of Race and Police Violence«, in: *Public Administration Review* 77(2), S. 242–250.
- Sandeen, Del (2020): *Coping with Racial Profiling*, New York: Rosen Publishing Group Inc.
- Scherr, Albert/Breit, Helen (2019): *Diskriminierung, Anerkennung und der Sinn für die eigene soziale Position*, Basel/Weinheim: Beltz Verlagsgruppe.
- Sedgwick, Eve Kosofsky (2003): »Epistemologie des Verstecks«, in: Andreas Kraß (Hg.), *Queer denken. Gegen die Ordnung der Sexualität*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 113–143.
- Singelstein, Tobias (2010): »Polizisten vor Gericht. Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt«, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 95 1/2010, S. 55–62.
- Singh, Nikhil Pal (2022): »Das Weißsein der Polizei«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp, S. 275–287.
- Smith Lee, Jocelyn R./Robinson, Michael A. (2019): »That's My Number One Fear in Life. It's the Police: Examining Young Black Men's Exposures to Trauma and Loss Resulting from Police Violence and Police Killings«, in: *Journal of Black Psychology* 45(3), S. 143–184.
- Teasley, Martell Lee/Schiele, Jerome H./Adams, Charles/Okilwa, Nathern S. (2017): »Trayvon Martin: Racial Profiling, Black Male Stigma, and Social Work Practice«, in: *Social Work* 63(1), S. 37–46.
- Textor, Markus (2014): *Rassismus und Diskriminierung in der Migrationsgesellschaft. Eine qualitative Studie im Jugendamt. Veröffentlichte Masterarbeit an der Hochschule Esslingen, Esslingen a.N.*, siehe <https://hses.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/242>, Aufruf am 24.06.2024.
- Textor, Markus (2022): »Racial Profiling als sozialpädagogische Herausforderung«, in: *Sozialmagazin. Die Zeitschrift für Soziale Arbeit* 47, Nr. 3, S. 60–66.
- Textor, Markus (2023): *Racial Profiling und Polizeigewalt. Erfahrungen, Handlungsfähigkeit und Widerstand jugendlicher Betroffener*, Bielefeld: transcript Verlag.

- Thompson, Vanessa E. (2018): »There is no justice, there is just us! Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling«, in: Daniel Loick (Hg.), *Kritik der Polizei*. Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 197–219.
- Thompson, Vanessa E. (2021): »Policing in Europe: Disability Justice and Abolitionist Intersectional Care«, in: *Race & Class* 62(3), S. 61–76.
- Weitzer, Ronald (1999): »Citizens' Perceptions of Police Misconduct: Race and Neighborhood Context«, in: *Justice Quarterly* 16:8), S. 19–46.
- Wilder-Bonner, Kideste Mariam (2014): »Race, Space, and Being Policed«, in: *Race and Justice* 4(2), S. 124–151.

